

2630 Oder Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 30. November 1982
betreffend ein Übereinkommen über den internationalen Eisen-
bahnverkehr (COTIF) samt Protokoll, Anhängen, Anlagen zu
Anhang B und Vorbehalt

Wesentliche Neuerungen in den institutionellen Bestimmungen sind die Schaffung einer neuen internationalen Organisation, der "Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)" mit bestimmten in einem dem COTIF-Grundübereinkommen angeschlossenen Protokoll festgelegten Vorrechten und Immunitäten sowie der Wegfall der bisher periodisch durchzuführenden allgemeinen Revisionen der Übereinkommen (Artikel 69 CIM, Artikel 64 CIV und Artikel 27 des Zusatzübereinkommens zur CIV) zugunsten eines flexibleren Systems, in dem je nach Bedarf bloß bestimmte Teile oder auch nur einzelne Bestimmungen des Übereinkommens revidiert werden können. Damit wird für diese Änderungen geringeren Umfangs das jeweils erforderliche Ratifikationsverfahren erheblich erleichtert. Gleichzeitig erfolgt eine Erweiterung der Bestimmungen, die dem sogenannten "Vereinfachten Revisionsverfahren" - unmittelbare Wirksamkeit der Beschlüsse des Revisionsausschusses ohne Erfordernis der nachfolgenden Zustimmung der Vertragsparteien - unterstellt sind.

Hinsichtlich der Änderungen bei den beförderungsrechtlichen Bestimmungen ist die teilweise verbesserte Verteilung der Rechte und Pflichten von Benützern und Eisenbahnen hervorzuheben.

Beabsichtigt ist, in Übereinstimmung mit Art. 3 § 1 des Anhanges A zum Übereinkommen einen Vorbehalt zu erklären, der vorsieht, daß sämtliche Bestimmungen über die Haftung der Eisenbahn bei Tötung und Verletzung von Reisenden nicht angewendet werden, wenn sich der Unfall auf österreichischem Gebiet ereignet und der Reisende österreichischer Staatsbürger ist oder in Österreich seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 30. November 1982 betreffend ein Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) samt Protokoll, Anhängen, Anlagen zu Anhang B und Vorbehalt, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1982 12 20

Dipl.-Ing. G a s s e r
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann